

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 464/2023 öffentlich		
			Mitzeichnungen		
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb					
Verfasser/in: Frau Crampen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				05.12.2023	
Rat				11.12.2023	

TOP	Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung und die 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2024 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Gebühren:

Abwassergebühren je cbm	2023 in €	2024 in €	Veränderung	
			in €	in %
Schmutzwassergebühr	3,20	3,72	+0,52	+16,25
Niederschlagswassergebühr	1,37	1,54	+0,17	+12,41
Kanalbenutzungsgebühr für Großverbraucher	3,93	4,67	+0,74	+18,83

Die Gesamtübersicht zur Gebührenbedarfsberechnung 2024 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigefügt.

Die für das Jahr 2024 ermittelten Abwassergebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Die Gebührenerhöhung begründet sich hauptsächlich durch die Mehrkosten in dem Bereich der Umlage des Erftverbandes, den kalkulatorischen Kosten und dem Geschäftsbesorgungsentgelt der Stadtwerke Bergheim GmbH. Außerdem besteht in 2024 aufgrund der Gebührenhöhe in 2023 kein Anspruch auf Abwassergebührenhilfe des Landes NRW.

Gleichzeitig stehen im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2023 keine Gebührenüberschüsse aus Vorjahren gebührenmindernd zur Verfügung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt